

**Lesefassung der Betriebssatzung  
des Versorgungsbetriebes der Stadt Sondershausen vom 12. Juni 2006  
in der Fassung der 3. Änderung<sup>1)</sup>**

Diese Fassung berücksichtigt die

- Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung des Versorgungsbetriebes der Stadt Sondershausen vom 12. Juni 2006  
**(Beschluss-Nr.: SR 383-31/2013)**
- Satzung zur 2. Änderung der Betriebssatzung des Versorgungsbetriebes der Stadt Sondershausen vom 12. Juni 2006  
**(Beschluss-Nr.: SR 112-13/2015)**
- Satzung zur 3. Änderung der Betriebssatzung des Versorgungsbetriebes der Stadt Sondershausen vom 12. Juni 2006  
**(Beschluss-Nr.: SR 60-05/2019)**

**§ 1  
Rechtsgrundlage und Gegenstand**

- (1) Der Versorgungsbetrieb der Stadt Sondershausen wird als Unternehmen auf Grund § 1 ThürEBV als Einrichtung der Stadt Sondershausen ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach der ThürKO, nach den in dieser Satzung festgelegten Vorschriften der ThürEBV und den Bestimmungen dieser Satzung als Eigenbetrieb geführt. Er kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.
- (2) Gegenstand des Versorgungsbetriebes ist die Betriebsführung für folgende Betriebe gewerblicher Art (BgA) mit nachfolgenden Einrichtungen und Geschäftsfeldern nach kaufmännischen Gesichtspunkten:
  1. BgA Bäder: Unterhaltung, Erweiterung und Betrieb der Freibäder der Stadt Sondershausen (Bergbad „Sonnenblick“, Freibad Großfurra) inklusive Nebeneinrichtungen, Verpachtung der Bebraer Teiche, Haltung der Geschäftsanteile der Stadt Sondershausen an der Stadtwerke Sondershausen GmbH im steuerlichen Querverbund
  2. BgA Wohnmobilstandplätze: Errichtung und Betrieb von Wohnmobilstandplätzen<sup>3) 4)</sup>
- (3) Die Inanspruchnahme der Einrichtungen wird durch besondere Benutzungs- und Entgeltordnungen geregelt.
- (4) Die Regelung des Abs. 3 gilt nicht für Einrichtungen, die verpachtet sind.

<sup>1)</sup>Die vorliegende Fassung dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten und bekanntgemachten Ausfertigungen der Satzung, der 1. Änderungssatzung, der 2. Änderungssatzung und der 3. Änderungssatzung der Betriebssatzung des Versorgungsbetriebes der Stadt Sondershausen.

<sup>3)</sup>Inhalt der 2. Änderung der Satzung

<sup>4)</sup>Inhalt der 3. Änderung der Satzung

## **§ 2 Name des Betriebes**

Der Betrieb führt die Bezeichnung

„Versorgungsbetrieb der Stadt Sondershausen“ (VBS)

Unter dieser Bezeichnung ist auch der Schriftwechsel zu führen.

## **§ 3 Verwaltungsorgane des Versorgungsbetriebes**

Verwaltungsorgane des Versorgungsbetriebes sind die Werkleitung, der Stadtrat und der Werkausschuß.

## **§ 4 Werkleitung**

- (1) Der Versorgungsbetrieb wird nach außen durch den Bürgermeister vertreten. Der Stadtrat bestellt einen Werkleiter und einen oder mehrere Stellvertreter.
- (2) Der Werkleiter leitet den Versorgungsbetrieb selbständig, soweit nicht durch § 76 Abs. 1 ThürKO oder diese Betriebssatzung etwas anderes bestimmt wird. Dem Werkleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
- (3) Im Interesse einer flexiblen Wirtschaftsführung ist dem Werkleiter eine größtmögliche Selbständigkeit zu gewähren. Dies gilt insbesondere für die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte.
- (4) Der Werkleiter ist für die Führung des Versorgungsbetriebes verantwortlich.

## **§ 5 Aufgaben des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat beschließt in allen Angelegenheiten des Versorgungsbetriebes, soweit sie nicht dem Werkausschuß oder der Werkleitung übertragen sind.
- (2) Der Stadtrat kann die ihm nach § 26 ThürKO zur alleinigen Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten nicht übertragen.
- (3) Der Stadtrat beschließt insbesondere über
  1. Erlaß und Änderung der Betriebssatzung,
  2. Bestellung des Werkausschusses mit seinen Mitgliedern,
  3. Bestellung der Werkleitung gemäß § 4
  4. die Gewährung von Krediten der Stadt an den Versorgungsbetrieb oder des Versorgungsbetriebes an die Stadt,
  5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
  6. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung,
  7. die Rückzahlung von Eigenkapital,
  8. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV), soweit sie den Betrag von € 10.000 übersteigen,

9. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 25 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von € 10.000 übersteigen,
  10. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von € 10.000 überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert,
  11. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Versorgungsbetriebes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,
  12. Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf.
- (4) Der Stadtrat kann Entscheidungen in Angelegenheiten, für die der Werkausschuß zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

## **§ 6 Werkausschuß**

- (1) Für den Versorgungsbetrieb wird ein Werkausschuß bestellt. Der Werkausschuß setzt sich aus dem Bürgermeister und vier weiteren Personen, die vom Stadtrat bestellt werden, zusammen. Der Bürgermeister leitet den Werkausschuß. Die Zusammensetzung des Werkausschusses hat entsprechend § 27 (1) der Thüringer Kommunalordnung zu erfolgen.
- (2) Der Werkausschuß berät über die nach § 5 dieser Betriebssatzung von dem Stadtrat zu entscheidenden Angelegenheiten.
- (3) Die Werkleitung nimmt an den Sitzungen des Werkausschusses teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
- (4) In allen Angelegenheiten, die weder nach der ThürEBV noch nach der ThürKO noch nach dieser Satzung dem Stadtrat oder der Werkleitung übertragen sind, beschließt der Werkausschuß.  
Er beschließt insbesondere über
  1. den Erlaß von Dienstanweisungen für die Werkleitung,
  2. die Festsetzung allgemeiner Benutzungsbedingungen, soweit sich der Stadtrat diese Zuständigkeit nicht allgemein vorbehält,
  3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 S. 2 ThürEBV), die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von € 5.000 übersteigen,
  4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) ab einem Betrag von € 5.000,
  5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von € 5.000 überschreitet. Der Werkausschuß ist nicht zuständig, wenn die der Verfügung zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen,
  6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes bei Gegenstandswerten von € 15.000 bis € 1.000.000 Euro,
  7. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozeß), soweit der Streitwert mehr als € 2.500 im Einzelfall beträgt,
  8. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluß festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
- (5) Der Werkausschuß beschließt in seinen Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit: jedes Mitglied hat eine Stimme.  
Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

- (6) Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit dem Versorgungsbetrieb steht oder für Betriebe tätig ist, auf welche die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, soll nicht Mitglied dieses Ausschusses sein.

## **§ 7**

### **Vertretungen des Versorgungsbetriebes**

Der Bürgermeister vertritt die Stadt in allen Angelegenheiten des Versorgungsbetriebes sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich.

## **§ 8**

### **Vermögen und Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital wird auf 80.000€ festgesetzt. Es darf zur Abdeckung von Jahresverlusten nicht in Anspruch genommen werden.<sup>2)</sup>
- (2) Der Versorgungsbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Stadt zu verwalten und nachzuweisen.  
Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.

## **§ 9**

### **Grundsätze der Wirtschaftsführung**

- (1) Die Wirtschaftsführung des Versorgungsbetriebes hat so zu erfolgen, daß sein Vermögen sowie die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhalten bleiben. Notwendige Instandsetzungs-/Instandhaltungsarbeiten sind rechtzeitig durchzuführen.
- (2) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite, auch im Verhältnis zwischen dem Versorgungsbetrieb und der Stadt, einem anderen Betrieb der Stadt oder einer Gesellschaft, an der die Stadt beteiligt ist, sind angemessen zu vergüten bzw. zu verzinsen und vertraglich festzulegen.
- (3) Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Versorgungsbetriebes und, soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, für Erneuerungen sollen aus dem Jahresgewinn Rücklagen gebildet werden. Bei umfangreichen Investitionen kann neben die Eigenfinanzierung die Finanzierung aus Kredit treten. Eigenkapital und Fremdkapital sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.
- (4) Die Stadt darf das Eigenkapital zum Zwecke der Rückzahlung nur ausnahmsweise und nur dann vermindern, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben und die zukünftige Entwicklung des Versorgungsbetriebes nicht beeinträchtigt werden, hierüber entscheidet der Stadtrat. Vor der Beschlußfassung ist die Werkleitung zu hören: sie hat schriftlich Stellung zu nehmen.
- (5) Hinsichtlich der Jahresergebnisse gilt § 8 ThürEBV entsprechend.

<sup>2)</sup>Inhalt der 1. Änderung der Satzung

## **§ 10 Kassenführung**

- (1) Für den Versorgungsbetrieb ist eine Sonderkasse eingerichtet. Diese kann per Geschäftsbesorgungsvertrag durch Dritte geführt werden.
- (2) Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel der Sonderkasse des Versorgungsbetriebes sollen angelegt werden. Dabei ist sicherzustellen, daß die Mittel dem Versorgungsbetrieb bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.
- (3) Für Kredite und Kassenkredite, die die Stadt dem Versorgungsbetrieb oder dieser der Stadt zur Verfügung stellt, sind die marktüblichen Zinsen zu entrichten.

## **§ 11 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr des Versorgungsbetriebes ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Aufbau und Leitung des Rechnungswesens**

- (1) Das Rechnungswesen des Versorgungsbetriebes besteht aus
  1. Wirtschaftsplan
  2. Buchführung
  3. Jahresabschluß
  4. Lagebericht.
- (2) Alle Zweige des Rechnungswesens sind einheitlich zu leiten.

## **§ 13 Wirtschaftsplan**

Der Versorgungsbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Des Weiteren sind ein Stellenplan und ein Finanzplan zu erstellen. Für Kredite, Kassenkredite und Verpflichtungsermächtigungen gelten die haushaltsrechtlichen Vorschriften entsprechend. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 13 Abs. 2, 14 bis 17, 18 Abs. 1 und 2 ThürEBV.

## **§ 14 Jahresabschluss**

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang bestehender Jahresabschluss aufzustellen.

## **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Betriebsatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft.<sup>4)</sup>
- (2) Gleichzeitig wird die Betriebsatzung des Versorgungsbetriebes der Stadt Sondershausen vom 13. Dezember 1999 außer Kraft gesetzt.

<sup>4)</sup>Inhalt der 1. bis 3. Änderung der Satzung

### Satzung

ausgefertigt am: 12. Juni 2006

in Kraft getreten: 01. Januar 2006

veröffentlicht im: „Sondershäuser Heimatecho“ Nr. 07/2006  
vom 23. Juni 2006

### erste Änderung

ausgefertigt am: 23. April 2014

in Kraft getreten: 01. Mai 2014

veröffentlicht im: „Sondershäuser Heimatecho“ Nr. 04/2014  
vom 30. April 2014

### zweite Änderung

ausgefertigt am: 25. Februar 2016

in Kraft getreten: 31. März 2016

veröffentlicht im: „Sondershäuser Heimatecho“ Nr. 03/2016  
vom 30. März 2016

### dritte Änderung

ausgefertigt am: 07. Januar 2020

in Kraft getreten: 30. Januar 2020

veröffentlicht im: „Sondershäuser Heimatecho“ Nr. 01/2020  
vom 29. Januar 2020